

VEREINSSATZUNG

LOKALE AKTIONSGRUPPE WITTENBERGER LAND

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Lokale Aktionsgruppe Wittenberger Land. Der Sitz des Vereins ist in der Lutherstadt Wittenberg.
2. Der Verein soll im Vereinsregister Stendal eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und die Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen zu deren Umsetzung auf dem Territorium der Einheitsgemeinden Stadt Annaburg, Stadt Jessen (Elster), Stadt Zahna-Elster, Lutherstadt Wittenberg sowie Stadt Gräfenhainichen mit den Ortsteilen Jüdenberg, Möhlau und Zschornowitz und Stadt Kemberg mit den Ortsteilen Dabrun, Eutzsch, Globig-Bleddin, Rackith, Schleesen, Selbitz und Wartenburg. Über die Eignung der zu unterstützenden Maßnahmen und Einrichtungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Förderung von Projekten, Maßnahmen und Einrichtungen in den Arbeitsfeldern:

- Ausarbeitung und Billigung nichtdiskriminierender und transparenter Verfahren sowie ebensolcher und zudem objektiver Kriterien für die Auswahl von Vorhaben auf Grundlage der LES
 - Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen zur Einreichung von Projekten
 - Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung
 - Auswahl der zu fördernden Vorhaben und Festlegung der Förderbedingungen
 - Begleitung der Umsetzung der LES und ihre Weiterentwicklung
 - Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten (u. a. Monitoring und Evaluierung)
2. Ziel der Maßnahmen ist es, zu einem besseren Verständnis des europäischen Gedankens in der Öffentlichkeit im Kontext weltweiter Herausforderungen beizutragen. Grundlagen für die Vereinstätigkeit sind die Wahrung der Menschenrechte und der Abbau von Diskriminierung hinsichtlich Geschlechtes, Abstammung, Sprache, Herkunft, Kultur, Glauben und/oder Behinderung.
 3. Zur Erreichung des Vereinszwecks strebt der Verein die Zusammenarbeit mit möglichst vielen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen und Verbänden an. Der Verein ist überparteilich tätig und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen.
2. Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch die schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Vorstandsbeschluss erhält das Mitglied Gelegenheit, sich im Rahmen einer Anhörung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss zum Ende der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
 - c) durch Tod, Auflösung oder Aufhebung oder Insolvenz des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf auf Beschluss des Vorstands oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangt, einzuberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Für den Nachweis der Fristwahrung genügt der Nachweis über die fristgerechte Absendung spätestens drei Werktage vor Fristablauf. Die Einladung erfolgt, per Brief oder E-Mail, an die zuletzt von den Mitgliedern jeweils mitgeteilte Adresse.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der Versammlungsleitung und einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzusenden und genehmigt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zusendung Widerspruch durch eine/n Berechtigte/n eingelegt wird. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Beabsichtigte Satzungsänderungen bedürfen, ebenso wie Beschlüsse zur Änderung des Zwecks, einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sind Entscheidungen im Rahmen des LEADER/CLLD-Prozesses zu treffen, gelten für die Beschlussfähigkeit zusätzlich die Regelungen des § 6 Abs. 7.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimme einer juristischen Person muss durch eine/n gesetzliche/n Vertreter/Vertreterin abgegeben werden. Dieser/diese kann eine/n Beschäftigte/n der juristischen Person mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein/e Bevollmächtigte/r darf nur das Stimmrecht für ein weiteres Vereinsmitglied ausüben.
6. Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder als virtuelle Zusammenkunft stattfinden. Die Einberufung einer virtuellen Zusammenkunft erfolgt per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds in postalischer Form unter Benennung des virtuellen Raums. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die nach Ziffer 1 fristgemäße Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die personenbezogenen Zugangsdaten zum virtuellen Raum werden rechtzeitig vor der Zusammenkunft bekanntgegeben. Es gilt jeweils ausschließlich für die einberufene Zusammenkunft. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Verfügt ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse, erhält es das Passwort postalisch an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes mit den Zugangsdaten zwei Tage vor der einberufenen Versammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
7. Für die in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten mit LEADER/CLLD-Bezug ist die Mitgliederversammlung auf der Basis von durch den Vorstand unterbreiteten Vorschlägen zuständig. Bei diesen Beschlussfassungen dürfen weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt, noch eine andere einzelne Interessengruppe mehr als 49 % der Stimmenanteile auf sich vereinigen.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und vier weiteren Personen. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
3. Vorsitzender des Vorstandes ist der Landkreis Wittenberg, vertreten durch den Landrat. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder kooptieren.

5. Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller durch die Satzung gestellten Aufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ obliegen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder digital gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied Einspruch erhebt.
6. Der Vorstand bereitet die LEADER/CLLD-relevanten Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor und unterbreitet seine diesbezüglichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung.
7. Sitzungen des Vorstandes können in Präsenz oder als digitales Format stattfinden.
8. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale entspricht, falls es die Haushaltslage des Vereins zulässt.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.07.2022 per Beschluss errichtet, mit Nachtrag vom 19.04.2023 durch die wiederaufgenommene Gründungsversammlung geändert und tritt mit einer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 08.07.2022 und 19.04.2023